

## Wasserstrassen

# M 8.1

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen. Er kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 76 Abs. 4 BV  
Art. 81 BV

Schiffbar im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist der Rhein unterhalb von Rheinfelden.

Art. 24 WRG

Die Schiffbarmachung des Rheins von Rheinfelden aufwärts bis zur Aaremündung, einschliesslich der wesentlichen Hafenstandorte, ist vorbehalten und im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF) festgehalten und erläutert. Über die Schiffbarmachung dieses Rheinabschnitts ist durch einen Bundesbeschluss zu entscheiden, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Ein entsprechender Staatsvertrag kann nicht vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses genehmigt werden.

SIF  
Art. 27 WRG

Projekte für Wasserbauten und andere Werke, welche die Gewässerstrecken Rhein (Basel bis Weiach) und Aare (Mündung bis Klingnauer Stausee) berühren, bedürfen der Zustimmung des Bundesamts für Verkehr (BAV). Grundlage der Projektbeurteilung ist der SIF.

Art. 1, 2, 5 Verordnung  
über die Freihaltung von  
Wasserstrassen

Die Kleinschifffahrt wird auf allen Aargauer Flüssen und auf dem Hallwilersee gewährleistet.

§ 2 ff. Verordnung über  
die Schifffahrt

### Herausforderung

Die Schiffbarmachung des Rheins oberhalb von Rheinfelden und des Unterlaufs der Aare hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Natur und die Flusslandschaften. Ökologische, raumplanerische, verkehrs- und wirtschaftspolitische Gründe sprechen gegen einen Ausbau, insbesondere auch gegen einen Hafen in der Aaremündung.

### Stand / Übersicht

Der Bund hat den SIF am 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Bei den zurzeit in Betrieb befindlichen oder in einem Konzessionsverfahren liegenden Kraftwerken am Rhein wurden die Freihalteräume für zukünftige Schleusen nachgewiesen.

## BESCHLUSS

### Planungsgrundsatz

- A. Bei der Planung von neuen Infrastrukturanlagen am Rhein von Kaiseraugst bis zur Aaremündung sind Freihalteräume für allfällige Wasserstrassenprojekte nachzuweisen, ohne dass eine aktive Planung zur Schiffbarmachung zu erfolgen hat.